

**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Islamwissenschaft“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

25. Juni 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-18.pdf)

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-134.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird zu § 29 und in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.“

2. § 27 wird zu § 30.

3. § 28 wird zu § 31 und Satz zwei wird gestrichen.

4. § 29 wird zu § 32 und mit der Paragraphenüberschrift „Zugangsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik, sofern im absolvierten Studiengang überwiegend auf den Islam und die islamische Welt bezogene Lehrveranstaltungen enthalten waren.

(2) ¹Voraussetzung für den Zugang ist außerdem im Regelfall, dass für den abgeschlossenen Studiengang Sprach- und Lektürekurse im Arabischen über mindestens 4 Semester (insgesamt mindestens 20 SWS), in einer zweiten Sprache der islamischen Welt über mindestens 2 Semester (insgesamt mind. 12 SWS) absolviert wurden. ²Werden

die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht in vollem Umfang nachgewiesen, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Zulassung per Auflage fest, dass im Erweiterungsbe- reich sprachpraktische Module des Bachelorstudienganges „Islamischer Orient“ je nach individuell nachgewiesenem Niveau insgesamt oder in Teilen zu belegen sind.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Ab- schluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufge- hoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

5. § 30 wird zu § 33 und in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Islamwissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden studienbegleitend statt.“

6. § 31 wird zu § 34 und wie folgt neu gefasst:

„Die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte und die hierfür zu erbrin- genden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.“

7. § 32 wird zu § 35 und wie folgt neu gefasst:¹⁾

(1) „¹Innerhalb der Islamwissenschaft sind Module des Faches im Umfang von 50 ECTS-Punkten nachzuweisen, weitere Module im Umfang von 10 ECTS in einem der Fächer Arabistik, Iranistik, Turkologie oder Islamische Kunstgeschichte und Archäologie zu erbringen. ²In den Fachsemestern 1-3 sind in der Regel jeweils zwei Module zu min- destens 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(2) ¹Die islamwissenschaftliche Ausbildung umfasst 5 Module zu je 10 ECTS. ²Diese Module bestehen jeweils aus einem Seminar und einer thematisch damit verbun- denen Lektüreübung.

(3) ¹In jedem der Module muss eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden. ²In mindestens drei Modulen wird die Hausarbeit im Rahmen des Seminars angefertigt und besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem mit dem Seminar zusammenhän- genden Thema, in den übrigen Modulen ist sie der Lektüreübung zugeordnet und be- steht aus einer schriftlichen Übersetzung mit Bezug zum Thema. ³Mindestens drei die- ser Hausarbeiten sind unter Zugrundelegung von Quellenmaterial in arabischer Sprache zu verfassen, mindestens eine unter Zugrundelegung von Quellenmaterial in der gewähl- ten zweiten Sprache.

(4) ¹Bei islamwissenschaftlich relevantem Arbeitsthema können quellenbasierte Seminare und Übungen der orientalistischen Nachbarfächer Arabistik, Iranistik, Turko- logie sowie Islamische Kunstgeschichte und Archäologie ausnahmsweise ebenfalls als

¹⁾Redaktionell berichtigt: Abt. II, 8. Juli 2010

Modul oder Modulteil im Kernbereich Islamwissenschaft angerechnet werden. ²Für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist vorab die Zustimmung sowohl der Dozentin bzw. des Dozenten des jeweiligen orientalistischen Nachbarfaches, die bzw. der die betreffende Lehrveranstaltung leitet, als auch diejenige der Inhaberin bzw. des Inhabers der Professur für Islamwissenschaft, einzuholen.“

8. § 33 wird zu § 36 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Erweiterungsbereichs können²⁾ Module aus anderen orientalistischen oder bis zu zwei nicht-orientalistischen Fächern sowie Module zur weiteren Profilierung im Rahmen der Islamwissenschaft absolviert werden. ²Im Erweiterungsbereich sind ferner sprachpraktische Module oder Teilmodule des Bachelorstudiengangs „Islamischer Orient“ zu belegen, sofern dies im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang vom Prüfungsausschuss per Auflage festgelegt wird.“

c) Absatz 3 entfällt.

9. § 34 entfällt

10. § 35 wird zu § 37; in Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „gilt als angenommen“ durch die Worte „ist bestanden“ ersetzt.

11. Der Anhang wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. November 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juni 2010.

²⁾Redaktionell berichtigt, Abt. II 30.08.2010

Bamberg, 25. Juni 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juni 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juni 2010.